

Ablauf der Zuweisung zur psychomotorischen Abklärung

1. Die Eltern oder Lehrpersonen beobachten Auffälligkeiten in der Motorik, der Wahrnehmung oder im sozial-emotionalen Verhalten.
2. Im Kanton Zug ist für eine Psychomotoriktherapie die Zuweisung eines Arztes, des Schulpsychologischen Dienstes oder von Triaplustherapie erforderlich.

Eine hilfreiche ärztliche Zuweisung enthält:

- Relevante anamnestische Daten
- Psychomotorische Auffälligkeiten
- Neurologische Auffälligkeiten
- Informationen über das Seh- und Hörvermögen
- Bereits vorhandene Diagnosen

3. Die Arztzuweisung geht an die Therapiestelle der zuständigen Gemeinde.

Therapiestelle Baar (Gemeinde Baar)

Therapiestelle Cham (Gemeinde Cham)

Therapiestelle Hünenberg See (Gemeinde Hünenberg)

Therapiestelle Ägerital (Gemeinden Unterägeri, Oberägeri)

Therapiestelle Rotkreuz (Gemeinde Risch-Rotkreuz)

Therapiestelle Steinhausen (Gemeinde Steinhausen)

Therapiestelle Zug (Gemeinden Zug, Neuheim, Menzingen, Walchwil)

4. Die Psychomotorik-Therapeutin führt die Abklärung durch.
Der psychomotorische Abklärungsbericht geht an die Eltern und die zuweisende Stelle.

Datum 3. November 2021

Referenz Petra Berther und Myriam Ziswiler
Psychomotoriktherapiestelle Ägerital, Schulweg 1, 6315 Oberägeri,
psychomotoriktherapie@schule-oberaegeri.ch, 041/723 81 23

Psychomotorik Schweiz
Genfergasse 10
3011 Bern

Telefon 031 301 39 80
info@psychomotorik-schweiz.ch
www.psychomotorik-schweiz.ch